

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 16.12.2002 – XI. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

79. Verordnung der Studienkommission Afrikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) UniStG

ORGANISATORISCHES

80. Einteilung des Studienjahres 2003/2004

81. Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 am Institut für Medizinische Aus- und Weiterbildung der Medizinischen Fakultät

82. Errichtung einer Abteilung gemäß § 67 Abs. 6 UOG 93 an der Universitätsklinik für Neurologie der Medizinischen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

83. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Geschichte und von Stellvertretern des Vorsitzenden an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

84. Ergebnis der Wahl eines 2. Stellvertreters des Institutsvorstandes am Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

85. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

86. Ausschreibung von Leistungsstipendien gemäß § 59 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I 142/2000 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

87. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

88. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNGEN

79. Verordnung der Studienkommission Afrikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) UniStG

Die Studienkommission Afrikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat per Umlaufbeschluss am 3. Dezember 2002 einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

1. Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplanes für die Studienrichtung Afrikanistik absolviert wurden, gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen für den am 14. Juni 2002 verlautbarten UniStG-Studienplans für das Diplomstudium Afrikanistik anerkannt.

AHStG-Studienplan			UniStG-Studienplan		
Titel	SSSt	Code	Titel	SSSt	Code
Einführung in die Sprachwissenschaft I	2	A21	Einführung in die Sprachwissenschaft I	3	A.11
Konversatorium zur Einführung in die Sprachwissenschaft I	1	A21			
Einführung in die Fachliteratur: Sprachwissenschaft I	1	A312	Übung zur Einführung in die Sprachwissenschaft I	1	A.12
Einführung in die Sprachwissenschaft II	2	A22	Einführung in die Sprachwissenschaft II	3	A.21
Konversatorium zur Einführung in die Sprachwissenschaft II	1	A22			
Einführung in die Fachliteratur: Sprachwissenschaft II	1	A322	Übung zur Einführung in die Sprachwissenschaft II	1	A.22
Einführung in die Literaturwissenschaft	2	A23	Einführung in die Literaturwissenschaft 1	2	A.31
Konversatorium zur Einführung in die Literaturwissenschaft	1	A23	Übung zur Einführung in die Literaturwissenschaft 1	1	A.32
Afrikanische Literatur: Bereiche und Methodik	2	A331	Einführung in die Literaturwissenschaft 2	2	A.31
Einführung in die Fachliteratur: Afrikanische Literatur	1	A332	Übung zur Einführung in die Literaturwissenschaft 2	1	A.32
Einführung in die Geschichtswissenschaft	2	A24	Einführung in die Geschichtswissenschaft 1	2	A.41
Konversatorium zur Einführung in die Geschichtswissenschaft	1	A24	Übung zur Einführung in die Geschichtswissenschaft 1	1	A.42
Afrikanische Geschichte: Bereiche und Methodik	2	A341	Einführung in die Geschichtswissenschaft 2	2	A.41
Einführung in die Fachliteratur: Afrikanische Geschichte	1	A342	Übung zur Einführung in die Geschichtswissenschaft 2	1	A.42
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: Bereiche und Methodik	2	A311	Vergleichende Sprachwissenschaft	2	VS.1
Sprachwissenschaft II: Bereiche und Methodik	2	A321	Angewandte Sprachwissenschaft	2	AA.1

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 79-80

Alle anderen nach dem AHStG-Studienplan Afrikanistik absolvierten Lehrveranstaltungen werden entsprechend der neu zugeordneten Codenummern (Alt-Neu-Codierung laut Vorlesungsverzeichnis) als Prüfungen für das Diplomstudium Afrikanistik nach dem UniStG-Studienplan anerkannt. Auch die Anrechnung für den Bereich der freien Wahlfächer ist zulässig.

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

2. Gemäß § 7 des am 14. Juni 2002 verlautbarten UniStG-Studienplans für das Diplomstudium Afrikanistik ist bei einem Übertritt in den neuen Studienplan der nach den alten Studienvorschriften bereits abgeschlossene erste Studienabschnitt als solcher insgesamt anzuerkennen. Dabei werden infolge der Neueinteilung des Diplomstudiums Afrikanistik in 3 Studienabschnitte die innerhalb des 1. Studienabschnitts des AHStG-Studienplans absolvierten Proseminare sowie Lehrveranstaltungen im Bereich der 1. afrikanischen Sprache (Bambara/Hausa/Swahili nach Wahl), die über 12 SSt. hinausgehen, für den 2. Studienabschnitt nach UniStG-Studienplan angerechnet.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Z a c h

ORGANISATORISCHES

80. Einteilung des Studienjahres 2003/2004

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2002 gemäß § 6 Abs. 2 UniStG folgende Einteilung des Studienjahres 2003/2004 beschlossen:

Einteilung des Studienjahres 2003/2004

Beginn des Studienjahres	1. Oktober 2003
Ende des Studienjahres	30. September 2004

Wintersemester 2003/2004

Semester- und Vorlesungsbeginn	1. Oktober 2003
Allgemeine Zulassungsfrist	1. Juli bis 28. Oktober 2003
Nachfrist	29. Oktober bis 30. Nov. 2003
vorlesungsfrei	15. November 2003
Weihnachtsferien	19. Dez. 2003 bis 6. Jän. 2004
Semesterende	31. Jänner 2004
Semesterferien	1. bis 29. Februar 2004

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 80-82

Sommersemester 2004

Semester- und Vorlesungsbeginn	1. März 2004
Allgemeine Zulassungsfrist	7. Jänner bis 26. März 2004
Nachfrist	27. März bis 30. April 2004
Rektorstag / <i>dies academicus</i> (vorlesungsfrei)	12. März 2004
Osterferien	5. April bis 17. April 2004
Pfingstferien	29. Mai bis 1. Juni 2004
Semesterende	30. Juni 2004
Hauptferien	1. Juli bis 30. September 2004

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

81. Errichtung von Abteilungen gemäß § 46 Abs. 6 UOG 93 am Institut für Medizinische Aus- und Weiterbildung der Medizinischen Fakultät

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2002 **einstimmig** gemäß § 46 Abs. 6 UOG 1993 beschlossen, am Institut für Medizinische Aus- und Weiterbildung der Medizinischen Fakultät folgende Abteilungen einzurichten:

- Lernzentrum
- Abteilung für Postgraduelle medizinische Weiterbildung
- Abteilung für Allgemeinmedizin

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

82. Errichtung einer Abteilung gemäß § 67 Abs. 6 UOG 93 an der Universitätsklinik für Neurologie der Medizinischen Fakultät

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2002 **einstimmig** beschlossen, an der Universitätsklinik für Neurologie eine

- Abteilung für Schlafforschung

gemäß § 67 Abs. 6 UOG 93 einzurichten.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 83-85

WAHLERGEBNISSE

83. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Geschichte und von Stellvertretern des Vorsitzenden an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der am 12. Dezember 2002 stattgefundenen Sitzung der Studienkommission Geschichte wurde Herr O. Univ.- Prof. Dr. Mitchell Ash zum Vorsitzenden und Univ.- Prof. Dr. Hannes Stekl, Ass.- Prof. Mag. Dr. Wolfgang Hameter, Univ.- Prof. Dr. Arnold Suppan, Mag. Dr. Birgitta Eder und Ao. Univ.- Prof. Lektor Mag. Dr. Johanna Gehmacher zu Stellvertretern gewählt.

Der Studiendekan:
K o h l e r

84. Ergebnis der Wahl eines 2. Stellvertreters des Institutsvorstandes am Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

In der Institutskonferenz vom 11. Dezember 2002 wurde Ao. Univ.- Prof. Dr. Friedrich Propst zum 2. Stellvertreter des Institutsvorstandes gewählt.

Der Institutsvorstand:
W i c h e

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

85. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. rer. nat. Karlheinz HILBER** die Lehrbefugnis für "**Pharmakologie und Toxikologie**" mit Datum vom 20. November 2002 erteilt.

Er wurde dem Institut für Pharmakologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. Hanns HELMER** die Lehrbefugnis für "**Frauenheilkunde und Geburtshilfe**" mit Datum vom 26. November 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 85

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Ahmed BA-SSALAMAH** die Lehrbefugnis für "**Radiologie**" mit Datum vom 28. November 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Reinhard MOIDL** die Lehrbefugnis für "**Chirurgie**" mit Datum vom 02. Dezember 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Markus EXNER** die Lehrbefugnis für "**Medizinische und Chemische Labordiagnostik**" mit Datum vom 03. Dezember 2002 erteilt.
Er wurde dem Klinischen Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Thomas FRISCHER** die Lehrbefugnis für "**Kinder- und Jugendheilkunde**" mit Datum vom 03. Dezember 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Olaf BODAMER** die Lehrbefugnis für "**Kinder- und Jugendheilkunde**" mit Datum vom 03. Dezember 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

86. Ausschreibung von Leistungsstipendien gemäß § 59 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I 142/2000 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen sofern noch kein Studium (§ 13 StudFG) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert wurde. Trotz Absolvierung eines Diplomstudiums bzw. Magisterstudiums besteht die Möglichkeit, für ein Doktoratsstudium ein Leistungsstipendium zu erhalten.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Zuerkennung:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose* (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 StudFG)
2. Die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des der Antragstellung vorangehenden Studienjahres
3. Die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)** unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)***
4. Ein Notendurchschnitt der **zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten** von nicht schlechter als 1,5
5. Weiters ist die jeweils maßgebliche Ausschreibungsbedingung in der ersten Studienrichtung zu erfüllen:
 - a) **Bakkalaureat mit der Note: "ausgezeichnet"**
 - b) **1. Diplomprüfung mit der Note "ausgezeichnet"**
 - c) **Diplomarbeit bzw. Magisterarbeit mit der Bestnote beurteilt**
 - d) **2. Diplomprüfung bzw. Masterprüfung mit der Note "ausgezeichnet"**
 - e) **Dissertation mit der Bestnote beurteilt**
 - f) **Zeugnisse des 3. Studienabschnitts mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,5 und Rigorosum mit der Bestnote**

In allen Fällen ist eine Eigendarstellung des Studienfortganges durch den Studierenden zu erbringen. Mehrmalige Vergabe ist möglich, jedoch muss ein neuerlicher Fortschritt in den Studien gegeben sein.

Die in der Ausschreibung genannten Studienerfolge sind Mindestanforderungen, die nur im Falle der Verfügbarkeit ausreichender Geldmittel zur Zuerkennung eines Stipendiums führen (Notwendigkeit einer internen Reihung).

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan.

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 86

Ein Leistungsstipendium darf **die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester** (= dzt. 726,72 €) nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten.

Gemäß § 75 Abs. 15 StudFG verlängert sich die gesamte Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 durch den Übertritt auf neue Studienpläne gemäß § 80 Abs. 3 UniStG nur insoweit, als sich dies aus der längeren Studiendauer oder der höheren Zahl von Studienabschnitten ergibt.

Bewerbungsfrist: Die Bewerbungen sind unter Verwendung der im Prüfungsreferat des Dekanates der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Universitätscampus, Spitalgasse 2-4, Hof 2/9, 1090 Wien) aufliegenden Formulare dortselbst bis

07. November 2003

einzureichen und haben insbesondere die Leistungsnachweise (Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungszeugnisse in Kopie [oder Prüfungspass in Kopie inklusive einer Bestätigung durch das Institut, dass alle für den 1. Abschnitt erforderlichen Prüfungen abgelegt wurden im Original], Rigorosenzeugnisse in Kopie), das aktuelle Studienblatt in Kopie, Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StFG und eine Eigendarstellung des Studienfortganges zu enthalten.

Der Studiendekan:
K o h l e r

*Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

** § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen und Rigorosen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

*** § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 86-87

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

- Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden und
- Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur mindergradiges Verschulden trifft

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung

- bei Schwangerschaft um 1 Semester
- bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind,
- bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um 1 Semester,
- bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um 1 Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung

zu verlängern.

87. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Förderungsstipendien dienen der Förderung nicht angeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien sofern noch kein Studium (§ 13 StudFG) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert wurde. Trotz Absolvierung eines Diplomstudiums bzw. Magisterstudiums besteht die Möglichkeit für ein Doktoratsstudium ein Förderungsstipendium zu erhalten.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z. B.: Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Untersuchungen, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Zuerkennung:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose* (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 StudFG)
2. Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)** unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)***
3. Beschreibung der durchzuführenden Arbeit (Problemstellung, methodische Konsequenzen) samt sachbezogener Kostenaufstellung und Finanzierungsplan

4. Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/r Universitätslehrers/in (Universitätsprofessoren/innen, Gastprofessoren/innen, Emeritierter Universitätsprofessoren/innen, Honorarprofessoren/innen, Universitätsdozenten/innen) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers gemäß Punkt 4 als erbracht.

Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 726,73 € nicht unterschreiten und 3633,64 € nicht überschreiten.

Im Falle der Zuerkennung ist nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Bewerbungsfrist: Die Bewerbungen sind unter Verwendung der im Prüfungsreferat des Dekanates der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Universitätscampus, Spitalgasse 2-4, Hof 2/9, 1090 Wien) aufliegenden Formulare dortselbst bis

08. April 2003

24. Juni 2003

07. November 2003

Parteienverkehrszeiten: Di., Do., Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und Do., von 14.00 bis 15.30 Uhr

Der Studiendekan:
K o h l e r

* Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Hörer an der Universität Wien

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

**** § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:**

(1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen und Rigorosen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 87-88

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

*** § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

- Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden und
- Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur minderer Grad des Versehens trifft

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung

- bei Schwangerschaft um 1 Semester
- bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind,
- bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um 1 Semester,
- bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um 1 Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung

zu verlängern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

88. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 159/2002: Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge in § 14 Abs. 1 Z 2 des Bundesvergabeges

XI. Stück – Ausgegeben am 16.12.2002 – Nr. 88

Teil II:

Nr. 431/2002: Verordnung: Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Sicherheit bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mechanismen in geschlossenen Systemen (Systemverordnung 2002)

Nr. 438/2002: Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der der Anpassungsfaktor, die Anpassungsfaktormesszahl, die Anpassungsfaktorrichtwertmesszahl sowie der Wertausgleich für das Jahr 2003 festgesetzt werden

Nr. 443/2002: Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Zuschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an Dienstgeber nach Entgeltfortzahlung

Nr. 445/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters", Lehrgang "Beratung und Coaching/Lebens- und Sozialberatung", Wirtschaftsförderungsinsitut Oberösterreich

Nr. 448/2002: Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.